

Az.: 4 A 263/12  
6 K 268/09

Ausfertigung



# **SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT**

**Im Namen des Volkes**

## **Urteil**

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwälte

- Kläger -  
- Berufungsbeklagter -

gegen

den Zweckverband für Wasserversorgung  
und Abwasserbeseitigung Leipzig-Land  
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden  
Friedrich-Ebert-Straße 33, 04109 Leipzig

- Beklagter -  
- Berufungskläger -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwälte

wegen

Zwangsgeldfestsetzung  
hier: Berufung

hat der 4. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Künzler, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Düvelshaupt aufgrund der mündlichen Verhandlung

am 16. April 2013

### **für Recht erkannt:**

Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 30. Mai 2011 - 6 K 268/09 - geändert. Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Die Revision wird nicht zugelassen.

### **Tatbestand**

- 1 Der Beklagte wendet sich mit seiner vom Senat zugelassenen Berufung gegen die Aufhebung seiner Zwangsgeldfestsetzung zur Durchsetzung eines von ihm verfügten Anschluss- und Benutzungszwangs gegenüber dem Kläger durch das Verwaltungsgericht.
- 2 Der Kläger ist Eigentümer eines bebauten Grundstücks im Satzungsgebiet des Beklagten. Mit Bescheid vom 7. Juli 2008 forderte ihn der Beklagte auf, seine Grundstücksentwässerungsanlage bis zum 30. September 2008 so zu ändern, dass eine Einleitung des gesamten auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers in die öffentliche Abwasseranlage erfolgt (Ziffer 1). Ihm wurde aufgegeben, innerhalb dieser Frist seine Kleinkläranlage außer Betrieb zu nehmen (Ziffer 2). Zugleich wurde er verpflichtet, im Umfang des Benutzungsrechts das gesamte auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser ab dem 30. September 2008 in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Ziffer 3). Für den Fall der Nichterfüllung dieser Verpflichtungen wurde ihm ein Zwangsgeld i. H. v. jeweils 1.000,- € angedroht (Ziffer 4). Die Kosten des Bescheides wurden dem Kläger auferlegt und die sofortige Vollziehung des Bescheides angeordnet (Ziffern 5 und 6).
- 3 Nach Ablauf der Befolungsfrist setzte der Beklagte mit Bescheid vom 28. November 2008 die jeweils angedrohten Zwangsgelder von 1.000,- € fest (Ziffern 1 bis 3) und

verfügte eine Zahlungsfrist zum 26. Dezember 2008 (Ziffer 4). Zugleich drohte er für den Fall weiteren Zuwiderhandels ab dem 1. Januar 2009 die Festsetzung von weiteren Zwangsgeldern in Höhe von jeweils 1.000,- € an (Ziffer 5).

- 4 Den Widerspruch des Klägers wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 9. März 2009 zurück.
- 5 Am 11. Mai 2009 wurde für die festgesetzten Zwangsgelder eine Sicherungshypothek ins Grundbuch eingetragen.
- 6 Seine gegen die Zwangsgeldfestsetzungen eingelegte Klage begründete der Kläger mit der Auffassung, dass diese rechtswidrig seien. Seit Ende April/Anfang Mai 2011 sei sein Grundstück an die öffentliche Abwasserentsorgung angeschlossen und die Kleinkläranlage außer Betrieb genommen worden. Hierzu habe er sich unter dem Druck der Vollstreckungsmaßnahmen entschlossen.
- 7 Mit Urteil vom 30. Mai 2011 hat das Verwaltungsgericht den Bescheid vom 28. November 2008 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 9. März 2009 aufgehoben. Zur Begründung hat es auf eine Leitentscheidung der Kammer in einem Parallelverfahren (6 K 267/09) verwiesen. Ergänzend führte es aus: Die Voraussetzungen für die Anwendung von Zwangsmitteln lägen nicht vor. Mit Urteil vom 30. Mai 2011 habe die Kammer die gegenüber dem Kläger ergangene Anordnung des Anschluss- und Benutzungszwanges nebst Zwangsgeldandrohung aufgehoben. Damit habe auch die nachfolgende Zwangsgeldfestsetzung nebst erneuter Androhung keine Rechtsgrundlage mehr. Zwar möge die Rechtmäßigkeit der Grundverfügung und der Zwangsmittelandrohung für das Zwangsgeldfestsetzungsverfahren in aller Regel ohne Bedeutung sein. Hier habe aber das Gericht die Grundverfügung sowie die Zwangsmittelandrohung aufgehoben. Zudem sei der Kläger den - rechtswidrigen - Anordnungen mittlerweile nachgekommen, so dass der Zwangsgeldfestsetzung nicht mehr der bezweckte Beugecharakter sondern ausschließlich Strafcharakter zukomme. Der Kläger habe deshalb einen Anspruch auf Einstellung und Aufhebung der Vollstreckung.

- 8 Auf den Antrag des Beklagten hat der Senat die Berufung mit Beschluss vom 5. April 2012 - 4 A 453/11 - wegen ernstlicher Zweifel zugelassen. Diese folgten schon aus dem Umstand, dass er mit Beschluss vom 5. April 2012 - 4 A 454/11 - die Berufung gegen die Aufhebung des Bescheides über die Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung und deren dauerhafte Benutzung zugelassen habe.
- 9 Zur Begründung seiner Berufung führt der Beklagte aus: Die Anordnung des Anschluss- und Benutzungszwanges sei im Zeitpunkt der Festsetzung des Zwangsgeldes am 28. November 2008 und auch zum Zeitpunkt des Erlasses des Widerspruchsbescheides am 9. März 2009 in Einklang mit § 2 SächsVwVG vollziehbar gewesen. Daran habe sich auch bis zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht am 30. Mai 2011 nichts geändert. Selbst wenn man mit dem 1. Senat des Sächsischen Obergerichts (Beschl. v. 21. September 2000 - 1 B 116/00) für die Rechtmäßigkeit der Festsetzung von der Maßgeblichkeit der mündlichen Verhandlung ausgehe, könne sich das Verwaltungsgericht schwerlich auf die im Parallelverfahren erst im Anschluss an diese getroffene Entscheidung stützen. Die allein maßgebliche Vollziehbarkeit - nicht Rechtmäßigkeit - der zu vollstreckenden Entscheidung habe auch zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung vorgelegen.
- 10 Der Festsetzung des Zwangsgeldes stehe auch kein Vollstreckungshindernis, insbesondere auch nicht nach § 2a Abs. 1 Nr. 1 SächsVwVG in Gestalt einer Zweckerreichung, entgegen. Nach eigener Erklärung sei der Kläger seiner Verpflichtung erst am 6. Mai 2011 nachgekommen. Bis zum Zeitpunkt des Erlasses des Widerspruchsbescheides am 9. März 2009 habe deshalb kein Fall der „Zweckerreichung“ vorgelegen. Auf den Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung komme es nicht an. Im Übrigen sei das Verwaltungsgericht noch zum Zeitpunkt des Urteilserlasses der Auffassung gewesen, dass eine Zweckerreichung im Sinne einer Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache gerade nicht gegeben sei, da es sich bei der Anordnung um einen Dauerverwaltungsakt handle. Zudem sei der Kläger nach den Grundsätzen von Treu und Glauben daran gehindert, sich auf die erst unmittelbar vor der mündlichen Verhandlung vorgenommene Befolgung seiner Verpflichtung zu berufen. Im übrigen komme es im Fall der Beendigung der Zwangsvollstreckung auf diesen Zeitpunkt an. Hier sei mit der Eintragung einer

Sicherungshypothek zu dem festgesetzten Zwangsgeld am 11. Mai 2009 und damit deutlich vor der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht die Zwangsvollstreckung beendet worden.

- 11 Ein Fall des § 2a Abs. 1 Nr. 2 SächsVwVG liege nicht vor. Die Aufhebungsentscheidung des Beklagten im Parallelverfahren sei von dem Beklagten angefochten worden, so dass es an der maßgeblichen Unanfechtbarkeit fehle. Letztlich liege insbesondere auch kein Fall der rechtlichen Unmöglichkeit nach § 2a Abs. 1 Nr. 5 SächsVwVG vor. Nach § 11 AbwS sei der Grundstückseigentümer verpflichtet, seine Grundstücksentwässerungsanlage nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern. § 8 AbwS stelle das Verfahren zur Verfügung, dies ohne Beeinträchtigung der Rechte Dritter zu vollziehen.

Der Beklagte beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 30. Mai 2011 - 6 K 268/09 - zu ändern und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

- 12 Der Vortrag des Beklagten sei widersprüchlich. Im Parallelverfahren vertrete er die Auffassung, sein Anordnungsbescheid habe sich erledigt, im hier zu entscheidenden Verfahren zum Zwangsgeldbescheid vertrete er die Auffassung, er dürfe diesen weiterhin vollstrecken. Obwohl der Anordnungsbescheid auch nach Auffassung des Beklagten seit April 2011 erledigt sei, meine dieser, aus dem Zwangsgeldbescheid gegenüber dem Kläger weiter vollstrecken zu dürfen. Wegen der Aufhebung des Anordnungsbescheides sei die Vollstreckung hingegen einzustellen.
- 13 Für die weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge verwiesen.

### Entscheidungsgründe

14 Auf die zulässige Berufung des Beklagten ist das Urteil des Verwaltungsgerichts zu ändern und die Klage abzuweisen. Der angefochtene Bescheid des Beklagten ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

15 1. Ein Erfolg der Klage kann nicht auf die Auffassung des Verwaltungsgerichts gestützt werden, dass schon der Anordnungsbescheid des Beklagten zum Anschluss- und Benutzungszwang nebst Androhung eines Zwangsgeldes i. H. v. jeweils 1.000,- rechtswidrig sei. Die gegen diesen Bescheid gerichtete Klage hat der Senat mit Urteil vom heutigen Tage abgewiesen (4 A 266/12).

16 2. Auch die weitere Begründung des Verwaltungsgerichts, der Kläger sei der Anordnung zwischenzeitlich nachgekommen, weshalb die Zwangsgeldfestsetzung aufzuheben sei, rechtfertigt nicht die Aufhebung des angefochtenen Bescheides. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Rechtmäßigkeit der Zwangsgeldfestsetzung ist hier der Zeitpunkt der Eintragung der Sicherungshypothek, da durch diese das Vollstreckungsverfahren zu dem festgesetzten Zwangsgeld seinen Abschluss fand. Zu diesem Zeitpunkt hatte der Kläger die Anordnung des Anschluss- und Benutzungszwanges noch nicht befolgt.

17 Allerdings hat der 1. Senat des SächsOVG die Auffassung vertreten, dass es für die Frage der Rechtmäßigkeit einer Zwangsgeldandrohung auf den Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung ankomme (Beschl. v. 21. September 2000 - 1 B 116/00). Hiervon ausgehend käme es in Betracht, ein Vollstreckungshindernis nach § 2a Abs. 1 Nr. 1 SächsVwVG in Gestalt der Zweckerreichung anzunehmen, welches zur Rechtswidrigkeit der angefochtenen Zwangsgeldfestsetzungen führen könnte.

18 Zur Begründung hat der 1. Senat ausgeführt:

„Maßgebend für die Beurteilung der Sachlage bei der Anfechtungsklage gegen die wiederholte Zwangsgeldandrohung (§§ 20, 22 SächsVwVG) zur Durchsetzung der auf § 20 Abs. 2 Bundesimmissionsschutzgesetz - BImSchG - gestützten und sofort vollziehbaren (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO) Beseitigungsanordnung ist allerdings nicht der Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung (hier: Erlass des

Widerspruchsbescheids vom 12.1.1998), wie das Verwaltungsgericht angenommen hat, sondern der Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (ebenso VGH Bad.-Württ., Urt. v. 16.4.1994, NVwZ-RR 1995, 120; für eine Zwangsgeldfestsetzung im Beschwerdeverfahren s. HessVGH, Beschl. v. 12.12.1996, NVwZ-RR 1998, 154 [155] m.w.N.). Dies folgt aus dem für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsakts heranzuziehenden materiellen Recht (vgl. BVerwG, Urt. v. 14.12. 1994, BVerwGE 97, 214 [220 f.] m.w.N.; SächsOVG, Beschl. v. 18.7.2000 - 1 B 544/99 -; s. auch Kopp/Schenke, VwGO, 12. Aufl., § 113 RdNr. 42 ff.). Dem steht nicht entgegen, dass das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen, an dem die Zwangsgeldandrohung vorrangig zu messen ist, keine ausdrückliche Regelung über den für die gerichtliche Beurteilung maßgebenden Zeitpunkt enthält, wie sie in einzelnen Gesetzen zu finden ist (vgl. etwa § 77 Abs. 1 AsylVfG). Die vom Bundesverwaltungsgericht (Urt. v. 14.12. 1994, BVerwGE 97, 214 [220 f.]; ebenso SächsOVG, Beschl. v. 18.7.2000 - 1 B 544/99 -) angenommene „Regel, dass bei der Anfechtung von Verwaltungsakten ohne Dauerwirkung die Sachlage im Zeitpunkt der letzten Verwaltungsentscheidung maßgebend ist“ gilt nur „im Zweifel“ (so ausdrücklich BVerwG, aaO, 214 [220]), also nur dann, wenn dem auszulegenden materiellen Recht nichts anderes zu entnehmen ist.

Dass im Anfechtungsprozess gegen eine selbstständige Zwangsgeldandrohung (§§ 20, 22 SächsVwVG) auch nachträgliche Veränderungen der Sachlage bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung zu berücksichtigen sind, folgt nicht nur aus dem Beugezweck dieses Zwangsmittels, sondern auch aus den Grundsätzen des mehrstufigen Vollstreckungsverfahrens, wie sie dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen zugrunde liegen. Danach ist die Wirksamkeit, nicht die Rechtmäßigkeit, vorangegangener Verwaltungsakte Bedingung für die Rechtmäßigkeit der folgenden Akte und letztlich der Anwendung des Zwangsmittels (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 23.1.1996, JbSächsOVG 4, 147 [148] = SächsVBl. 1997, 10; Beschl. v. 28.5.1998, JbSächsOVG 6, 143 [145 f.] m.w.N. = NVwZ-RR 1999, 101 [102]; zuletzt SächsOVG, Beschl. v. 11.7.2000 - 1 B 365/99 -). Zudem können mit einem Rechtsmittel gegen Vollstreckungsakte nur Mängel, die diese selbst aufweisen, geltend gemacht werden. Dabei bleiben Einwendungen, die einen vorangegangenen Akt betreffen, im Vollstreckungsverfahren grundsätzlich unbeachtlich (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 11.7.2000 - 1 B 365/99 -; VGH Bad.-Württ., Urt. v. 7.2.1991, VBIBW 1991, 299; HessVGH, Beschl. v. 4.10.1995, NVwZ-RR 1996, 715 [716]), soweit sie weder die Nichtigkeit dieses Akts bewirken noch nachträglich - insbesondere nach Eintritt der Bestandskraft - entstanden sind (vgl. BVerwG, Urt. v. 8.5.1958, BVerwGE 6, 321 [322 f.] für Einwendungen gegen eine bestandskräftige Grundverfügung; Fliegau/Maurer, VwVG Bad.-Württ., Einleitung RdNr. 20 f.; Erichsen/Rauschenberg, Jura 1998, 323 [324 f.] m.w.N. auch zu abweichenden Auffassungen, etwa vom OVG Rhl.-Pf., Beschl. v. 17.11.1981, NJW 1982, 2276, und von Pietzner, in: Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, Stand Januar 2000, § 167 RdNr. 58 ff.). Im Hinblick auf diesen gestuften Einwendungsausschluss ist es nicht nur zur Gewährung eines effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG, Art. 38 Satz 1 SächsVerf), sondern auch aus Gründen der Prozessökonomie geboten, nachträglich - d.h. nach der letzten Verwaltungsentscheidung - eingetretene Veränderungen der Sachlage bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung zu berücksichtigen, um möglichst zu vermeiden, dass der Vollstreckungsschuldner (§ 3 SächsVwVG) und die Vollstreckungsbehörde (§ 4 SächsVwVG) auf ein weiteres Klageverfahren verwiesen werden und ein bereits anhängiges Verfahren ausgesetzt

werden muss (vgl. BVerwG, Urt. v. 8.5.1958, BVerwGE 6, 321 [322 f.]). Aus § 2 Satz 2 SächsVwVG, nach dem die Vollstreckung einzustellen ist, wenn der Zweck der Vollstreckung erreicht ist oder sich zeigt, dass er durch die Anwendung von Zwangsmitteln nicht erreicht werden kann, folgt nichts anderes. Insbesondere ist ihm nicht zu entnehmen, dass nachträglich entstandene Einwendungen nur im Rahmen eines gesonderten (Verwaltungs- und) Streitverfahrens - etwa einer Verpflichtungsklage auf Erlass eines die Vollstreckung für unzulässig erklärenden Verwaltungsakts (so OVG Rh.-Pf., Beschl. v. 17.11.1981, NJW 1982, 2276 [2267]; Schenke/Baumeister, NVwZ 1993, 1 [5]) oder auf Aufhebung des vorangegangenen Akts (so Pietzner, aaO, § 167 RdNr. 60, für nachträgliche Einwendungen gegen eine Grundverfügung) bzw. einer Feststellungsklage (so OVG NW, Urt. v. 6.4.1976, NJW 1976, 2036 [2038]) - geltend gemacht werden können (vgl. HessVGH, Beschl. v. 12.12.1996, NVwZ-RR 1998, 154 [155]; Erichsen/Rauschenberg, Jura 1998, 323 [325]; i.E. auch - allerdings ohne Begründung - VGH Bad.-Württ., Urt. v. 16.4.1994, NVwZ-RR 1995, 120).

- 19 Diese Rechtsprechung lässt sich auch auf den Fall der Zwangsgeldfestsetzung übertragen. So geht auch das Bundesverwaltungsgericht bei Klagen gegen Zwangsgeldfestsetzungen davon aus, dass bei noch andauernden Vollstreckungsverfahren grundsätzlich der Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung oder der Entscheidung des Berufungsgerichts - als letzte Tatsacheninstanz - für die Beurteilung ihrer Rechtmäßigkeit maßgeblich ist (Urt. v. 14. März 2006 - 1 C 11/05 - juris Rn. 8). Etwas anderes gilt hingegen nach der auch vom Senat geteilten Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts für den Fall, dass das Vollstreckungsverfahren für das festgesetzte Zwangsgeld abgeschlossen ist. In diesem Fall bestimmt sich die Frage der Rechtmäßigkeit der Zwangsgeldfestsetzung nach der Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beendigung des Vollstreckungsverfahrens (Urt. v. 14. März 2006, ebd.).
  
- 20 Hiervon ausgehend ist hier der maßgebliche Zeitpunkt für die Beurteilung der Zwangsgeldfestsetzung der Zeitpunkt der Eintragung der für ihre Beitreibung eingetragenen Sicherungshypothek. Maßgeblicher Zeitpunkt ist deshalb der 11. Mai 2009. Dies ergibt sich aus folgenden Erwägungen:
  
- 21 Bei der Vollstreckung eines festgesetzten Zwangsgeldes handelt es sich um die Vollstreckung eines Leistungsbescheides, die nach § 12 Abs. 1 SächsVwVG durch Beitreibung vollstreckt werden. Soll eine Beitreibung durch die Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen erfolgen, richtet sich diese gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 3 SächsVwVG nach §§ 322 und 323 AO. Gemäß § 322 Abs. 1 Satz 2 AO sind auf die



Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen die für die gerichtliche Zwangsvollstreckung geltenden Vorschriften, namentlich die §§ 864 bis 871 ZPO anwendbar. Nach § 866 Abs. 1 ZPO erfolgt die Zwangsvollstreckung in ein Grundstück durch die Eintragung einer Sicherungshypothek für die Forderung, durch Zwangsversteigerung und durch Zwangsverwaltung. Wählt der Vollstreckungsgläubiger aus diesen drei Vollstreckungsmöglichkeiten zur Beitreibung eines Leistungsbescheides in Gestalt eines festgesetzten Zwangsgeldes die Eintragung einer Sicherungshypothek, ist die Beitreibung des Leistungsbescheides mit ihrer Eintragung vollständig beendet. Weitere Vollstreckungsmaßnahmen haben nicht mehr den Leistungsbescheid über die Zwangsgeldfestsetzung zur Rechtsgrundlage. Vielmehr bildet ab diesem Zeitpunkt die Sicherungshypothek in Gestalt des vollstreckbaren Titels, auf dem ihre Eintragung vermerkt ist, die Vollstreckungsgrundlage (§ 867 Abs. 3 ZPO).

- 22 Kommt es hiernach auf den 11. Mai 2009 als dem Zeitpunkt der Eintragung der Sicherungshypothek für die Rechtmäßigkeit der angefochtenen Zwangsgeldfestsetzung an, bestehen keine Bedenken an der Rechtmäßigkeit dieses Bescheides.
- 23 In Gestalt des gemäß seiner Ziffer 6 sofort vollziehbaren Anordnungsbescheides zum Anschluss- und Benutzungszwang lag der Zwangsgeldfestsetzung ein vollstreckbarer Verwaltungsakt i. S. v. § 2 Nr. 2 SächsVwVG zugrunde. Dieser war bis zur Beendigung der Zwangsvollstreckung am 11. Mai 2009 wirksam. Mit dem Festsetzungsbescheid wurde das angedrohte Zwangsgeld in der angedrohten Höhe festgesetzt. Im maßgeblichen Zeitpunkt der Beendigung der Zwangsvollstreckung in Gestalt der Beitreibung der festgesetzten Zwangsgelder durch Eintragung der Sicherungshypothek lag auch kein Vollstreckungshindernis nach § 2a SächsVwVG vor. Insbesondere lag kein Fall der Zweckerreichung vor. Dem angeordneten Anschluss- und Benutzungszwang kam der Kläger erst rund zwei Jahre später nach.
- 24 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.
- 25 Die Revision ist nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen hierfür nach § 132 Abs. 2 VwGO nicht vorliegen.

## Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr in Sachsen (SächsERVerkVO) vom 6. Juli 2010 (SächsGVBl. S. 190) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss den angefochtenen Beschluss bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der SächsERVerkVO einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der der Beschluss abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

RinOVG Düvelshaupt ist an  
einer Unterschriftsleistung ge-  
hindert und diese zu ersetzen

gez.:  
Künzler

Kober

Künzler

## **Beschluss**

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 3.000,- € festgesetzt.

## **Gründe**

- 1 Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 47 Abs. 1, § 52 Abs. 1 GKG i. V. m. 1.6.1 Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2004.
- 2 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:  
Künzler

Kober

RinOVG Düvelshaupt ist an  
einer Unterschriftsleistung ge-  
hindert und diese zu ersetzen

Künzler

*Ausgefertigt:  
Bautzen, den  
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*

*Ufer  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle*